

BÜROKRATIEABBAU IM MITTELSTAND

– halten die neuen Bilanzierungsvereinfachungen was sie versprechen?

MicroBilG für Kleinstkapitalgesellschaften in Kraft getreten

Mit dem Anspruch des Bürokratieabbaus für kleine Unternehmen wurde am 27. Dezember 2012 das sogenannte Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz trat damit zum 28. Dezember 2012 in Kraft. Kleinstkapitalgesellschaften, also GmbH, AG und Personengesellschaften ohne eine voll haftende natürliche Person (GmbH & Co. KG) mit einer

- Bilanzsumme bis 350.000,00 Euro
- Umsatzerlösen bis 700.000,00 Euro
- und im Jahresdurchschnitt mit nicht mehr als 10 Arbeitnehmer

können nunmehr sowohl bestimmte Erstellungs- als auch Offenlegungserleichterungen hinsichtlich ihres Jahresabschlusses in Anspruch nehmen. Sofern diese Größenkriterien schon zum 31. Dezember 2011 erfüllt waren, gelten die Erleichterungen bereits ganz aktuell für den Jahresabschluss 2012. Vom MicroBilG sind über 500.000 mittelständische Unternehmen betroffen. Was genau ändert sich aber nunmehr für diese Gesellschaften?

Ungeliebte Publizität

Bislang galten diese Gesellschaften rechtlich als „kleine Gesellschaften“ und eben nicht als „Kleinstkapitalgesellschaften“. Die Folge: Kleine Gesellschaften durften bislang schon eine verkürzte Bilanz aufstellen, die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist jedoch in der prinzipiell gleichen Detaillierung gestrikt wie diejenige größerer und großer Gesellschaften. Zusätzlich ist ein Anhang mit weitergehenden Infor-

mationen aufzustellen. Publiziert werden muss zwar lediglich die verkürzte Bilanz und ein zusammengestutzter Anhang, die GuV bleibt von der Veröffentlichung sogar ganz verschont, gleichwohl scheuen die meisten Mittelständler jegliche Publizität wie die Motten das Licht. Wer möchte schon seinen Lieferanten, Kunden und Wettbewerbern sensible finanzielle Informationen überlassen? Alleine die saftigen Geldbußen bei verspäteter Veröffentlichung verschaffen dem gesetzlichen Publikationszwang den nötigen Nachdruck. Auf den ersten Blick liefert das MicroBilG die maßgeschneiderte Antwort der Bundesregierung auf die multiplen Befindlichkeiten der kleineren mittelständischen Unternehmen in punkto Bilanzierung.

Bürokratieaufwendungen für Unternehmen haben zugenommen

Die tatsächliche Bilanz der Bundesregierung sieht leider nicht ganz so rosig aus, denn 2012 vergrößerte sich der bürokratische Aufwand für Betriebe und Bürger erstmals seit Jahren wieder. Das zeigen Berechnungen des mit der Messung und Kontrolle der Kosten beauftragte Nationalen Normenkontrollrates (NKR). Die direkt dem Bundeskanzleramt unterstellten Fachleute bezweifeln, dass sich der Trend in 2013 noch umkehren lässt. Die Erreichung des 25-Prozent-Ziels zum Bürokratieabbau innerhalb der Legislaturperiode erscheint inzwischen unrealistisch, konstatierte die Frankfurter Allgemeine Zeitung. Nicht einmal die alten Aufbewahrungsfristen für Rechnungen und Belege von bis zu zehn Jahren konnten verkürzt werden. Statt von einer Entlastung sei nach der fehlgeschlagenen Kürzung der Aufbewahrungsfristen von Mehrkosten der

Betriebe um rund 1,1 Milliarden Euro im Jahr zu rechnen, so der NKR.

Abhilfe durch das MicroBilG?

Abhilfe könnte da das MicroBilG verschaffen: Konkret betreffen die Erleichterungsvorschriften eine deutlich reduzierte Bilanzdarstellung, eine verkürzte GuV-Staffelung (nur noch acht Posten, statt wie bisher 20) sowie der Wegfall eines Anhangs, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden. Die Offenlegungserleichterungen des MicroBilG erlauben es Kleinstkapitalgesellschaften, künftig ihre Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers nur noch zu hinterlegen, anstatt offenzulegen.

Wie viele der betroffenen Unternehmen tatsächlich einzelne Erleichterungen des MicroBilG überhaupt in Anspruch nehmen werden, bleibt abzuwarten, da der praktische Nutzen auf den ersten Blick kritisch hinterfragt werden muss, denn die Anwendung des MicroBilG

- bringt keine Erleichterung bei der Aufstellung der E-Bilanz, die größenunabhängig detaillierte Vorgaben zur Gliederung von Bilanz und GuV vorsieht, die ab 2013 zwingend zu beachten sind. Mit anderen Worten: Der Fiskus nimmt keine Rücksicht auf die handelsrechtlichen Erleichterungen des MicroBilG, mit der Folge, dass alleine aus steuerlichen Gründen die Buchhaltung an der detaillierten Gliederung der Steuerbilanz auszurichten ist.

- Ferner sind in vielen Gesellschaftsverträgen vielfach die satzungsmäßigen/gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen noch nicht vorliegend und schließlich ist abzusehen, dass



Dipl. Kfm. Stephan Mauer



Dipl. Kfm. Florian Kalbfell-Werz

- die kreditgebenden Banken weiterhin eine (deutlich) höhere Transparenz im Zahlenwerk auch kleinerer Unternehmen fordern werden. Dies wird tendenziell auch bei mehrgliedrigen Gesellschaften gelten, denn auch die Mitgeschafter haben ein berechtigtes Interesse an einer transparenten Rechnungs- bzw. Rechenschaftslegung der Geschäftsführer.

- Auch die Hinterlegung beim Bundesanzeiger hilft nicht wirklich weiter, der Publizität zu entgehen. Generell hat jeder das Recht, auf Antrag kostenpflichtig eine Kopie des Jahresabschlusses der Kleinstkapitalgesellschaft zu erhalten.

Wer profitiert und wer nicht?

Wirklich profitieren werden vom Micro-BilG voraussichtlich nur inländische Tochterkapitalgesellschaften zumeist größerer Einheiten, wenn diese in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU einbezogen werden. Ab 2013 wird dadurch eine Gleichstellung mit inländischen Konzernmüttern ermöglicht, mit der Folge weitreichender Befreiungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, der Prüfung und der Offenlegung.

Nur, diese Erleichterung hilft den adressierten Kleinstkapitalgesellschaften regelmäßig auch nicht weiter. Zu befürchten ist, dass nicht wenige, alleine schon wegen der Anforderungen der Banken, zukünftig genauso weiter bilanzieren müssen wie bisher, es sei denn, sie entscheiden sich für drei Rechenwerke: Eines nach MicroBilG zur Hinterlegung, eines für die Bank und eines zwangsläufig für den Fiskus in Form der E-Bilanz. <<

Zu den Autoren:

Dipl. Kfm. Stephan Mauer ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Geschäftsführer der Mauer Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Reutlingen. Er prüft und berät hauptsächlich eigentümergeführte, regelmäßig internationalisierte mittelständische Mandate. Zu seinen Beratungsschwerpunkten zählen neben der klassischen Steuerberatung von Unternehmen, Gesellschaftern und Einzelpersonen auch Fragestellungen zur Optimierung der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme von großen mittelständischen Unternehmen und Kliniken. Darüber hinaus ist er als Aufsichtsrat von mittelständischen Unternehmen tätig. Stephan Mauer ist unabhängiges Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüfer in Berlin und dort in zwei maßgeblichen Ausschüssen vertreten. Er veröffentlicht regelmäßig Fachartikel und ist als Referent tätig.

Dipl. Kfm. Florian Kalbfell-Werz ist Steuerberater und Certified Internal Auditor (CIA), Prokurist und Gesellschafter der Mauer Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Tätigkeitsschwerpunkte von Florian Kalbfell-Werz sind neben der Steuerberatung insbesondere die Abschlussprüfung sowie die interne Revision und Revision der IT-Systeme von internationalisierten mittelständischen Unternehmensgruppen und Kliniken. Aktuell hat Florian Kalbfell-Werz das Examen zum Certified Internal Systems Auditor (CISA) bestanden und verfügt über umfassende Kompetenz im Bereich der Informationstechnologie. Seine Beratungstätigkeit umfasst neben der Steuerberatung die Optimierung der Absicherung (Assurance) der wesentlichen Unternehmensprozesse im Bereich der Informationstechnologie und der internen und externen Rechnungslegung. Er veröffentlicht regelmäßig Fachartikel.

mauer*

STEUER NICHT GEHEUER?

Überlassen Sie uns Ihre Steuererklärung.

***) Mauer Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ziegelweg 1/1 · 72764 Reutlingen · www.mauer-wpg.com**